

## **Umweltrichtlinie der Wassersportvereinigung am Langen See e.V.**

Das Gelände der WLS befindet sich im Trinkwasserschutzgebiet, Schutzzone III A, des Wasserwerks Eichwalde. Auf die strikte Beachtung aller Umweltschutzgesetze in ihrer gültigen Fassung und der besonderen Anforderungen in der Schutzzone III A für das Wasserwerk Eichwalde wird mit dieser Richtlinie ausdrücklich hingewiesen.

Zusätzlich werden für die WLS folgende Regelungen erlassen, denen unbedingt nachzukommen ist. Hierbei haften Mitglieder für ihre Gäste und beauftragten Personen.

1. Überholungs- und Reparaturarbeiten sind so vorzunehmen, dass Umwelt und Personen nicht gefährdet oder mehr als unvermeidbar belästigt werden.
2. Staub- und Lärmentwicklung bei Schneid- und Schleifarbeiten sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Beim Auftreten von Stäuben ist eine gekoppelte Absaugung (Staubsauger) einzusetzen.
3. Zum Schutz gegen Boden- und Wasserverschmutzung bei Arbeiten an Booten an Land ist unter dem entsprechenden Arbeitsbereich für die Dauer der Arbeiten eine ausreichend große, reißfeste Plane auszulegen. Bei Booten im Wasser sind ebenfalls Vorkehrungen zu treffen, dass weder Material noch Arbeitsgerät in das Wasser gelangen können.
4. Das Waschen von Booten darf nur mit Wasser ohne Benutzung von Waschmitteln oder Waschlösungsmitteln durchgeführt werden. Das Waschen von Booten mit Trinkwasser ist untersagt!
5. Reinigungsarbeiten an aufgeslippten Booten dürfen nur auf der Bootswaschanlage vorgenommen werden, wenn sichergestellt ist, dass das anfallende Abwasser durch die Anlage entsorgt wird. Waschmittel in angemessener Menge dürfen hier verwendet werden.
6. Bei der Benutzung von Hochdruckreinigern ist die Verwendung von Waschmitteln und Waschlösungsmitteln nicht erlaubt.
7. Für die Entsorgung von Hausmüll und hausmüllähnlicher Abfälle stehen den Mitgliedern Mülltonnen, Papier- und Glastonnen, sowie die gelbe Tonne zur Verfügung. Der Standort der Abfalltonnen ist am Eingang des Geländes.
8. Sonderabfälle wie Altöl, Farbreste, Bilgenwasser usw. gefährden Gesundheit, Boden, Wasser und Luft. Der Verein unterhält für solche Abfälle keine Sammelstelle. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die bei ihm anfallenden Sonderabfälle selbst fach- und sachgerecht zu entsorgen.
9. Die Lagerung von Sonderabfällen ist auf dem Vereinsgelände nicht erlaubt.
10. Gestattet ist die Bereitstellung zur Entsorgung für eine Zeit von 24 Stunden unter Beachtung der entsprechenden Sicherheitsvorschriften. Ein Bereitstellungsplatz ist im Kraftstoffbunker eingerichtet.

11. Zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten gibt es einen entsprechend eingerichteten Raum (Kraftstoffbunker), in dem die Mitglieder zugelassene und verschlossene Behälter mit brennbaren Flüssigkeiten (Kraftstoffen) lagern können. Die Behälter sind mit dem Namen des Eigentümers, und Art des Inhalts aktuell zu kennzeichnen. Die eingelagerten Mengen sind so gering wie möglich zu halten; sie können ggf. begrenzt werden.
12. Das Um- und Abfüllen brennbarer und wassergefährdender Flüssigkeiten darf nur unter Benutzung einer auslaufsicheren Auffangwanne erfolgen. Entsprechende Wannen sind im Kraftstoffbunker vorhanden. Das Betanken von im Wasser liegenden Booten ist untersagt.
13. Zur Lagerung von Gasflaschen (Propan / Butan) gibt es eine Gitterbox hinter dem Geräteschuppen. Gasflaschen sind ausschließlich dort zu lagern.
14. Außenbordmotoren sind auf dem Vereinsgelände nur im Motorschuppen zu lagern. Unter die Motoren ist eine geeignete Auffangwanne zu stellen.
15. Der Inhalt von Chemietoiletten mit handelsüblichen geruchbindenden Chemiezusätzen ist in dem Einlauf hinter dem Sanitärgebäude zu entsorgen.
16. Bei Fragen zu Umweltproblemen ist der Vorstand oder der Umweltobmann anzusprechen.

### Inkrafttreten

Diese Umweltrichtlinie wurde am 23.03.2024 auf der Vorstandssitzung erlassen und tritt am 24.03.2024 in Kraft.

Berlin, 23.03.2024 gez. Vorstand Lutz Samel